



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 04

Perleberg, 01.12.2023

Nr. 63

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest
vom 01.12.2023 - Festlegung einer Überwachungszone**

Seite 2

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 01.12.2023

Festlegung einer Überwachungszone

In einem Geflügelbestand in Zernitz-Lohm OT Lohm im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus, Subtyp H5N1 durch virologische Untersuchung nachgewiesen. Damit wurde der Ausbruch der Geflügelpest am 30.11.2023 amtlich festgestellt.

Um den betroffenen Betrieb wird eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst eine Schutzzone (Sperrbezirk) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine die Schutzzone umschließende Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern um den betroffenen Betrieb.

Von der Überwachungszone sind auch Teile des Landkreises Prignitz betroffen.

Der Landkreis Prignitz erlässt zur Bekämpfung der Geflügelpest folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung:

1. Festlegung einer Überwachungszone

Es wird eine Überwachungszone festgelegt, die anteilig folgende Gemarkungen umfasst:

- in der Gemeinde Gumtow die Gemarkung des Ortsteils Barenthin
- in der Gemeinde Plattenburg Teile der Gemarkungen des Ortsteils Bendelin und des Gemeindeteils Zichtow

Die detaillierte Karte des Gebietes der Überwachungszone im Landkreis Prignitz (s. Anlage) ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Eine interaktive Karte ist auf der **Internetseite des Landkreises Prignitz** unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest einsehbar.

2. Für die Überwachungszone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

2.1 Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreises Prignitz, Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung anzuzeigen.

2.2 Halter von Geflügel haben ihren Geflügelbestand täglich hinsichtlich Auffälligkeiten (wie Verendungen, Krankheitssymptome, die auch bei Geflügelpest auftreten können) zu überwachen und diese dem Landkreis Prignitz, Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, unverzüglich zur Abklärung zu melden.

2.3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten verbracht werden.

2.4 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche klinische Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

2.5 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass

- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b) an Zu- und Abfahrtswegen bzw. Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten geeignete Desinfektionseinrichtungen vorhanden und stets wirksam gehalten werden,

- c) die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
 - d) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - e) über alle Personen, die den Stall oder sonstigen Standort besuchen und Zugang zu Bereichen haben, in denen Tiere gehalten werden, Aufzeichnungen geführt und dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden,
 - f) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird.
- 2.6 Tierkörper und Tierkörper Teile von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten sind als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanlage der SecAnim GmbH beseitigen zu lassen.
- 2.7 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.8 Gehaltene Vögel zur Wiederaufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.9 Der Transport von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten durch die Überwachungszone darf nur ohne Unterbrechung oder Entladung und unter Meidung von Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, erfolgen.
- 2.10 Es ist verboten,
- a) Bruteier oder Eier für den menschlichen Verzehr,
 - b) frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Geflügel oder von Federwild,
 - c) sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte einschließlich Gülle, Mist und benutzter Einstreu und Federn aus Betrieben in der Überwachungszone, in die Überwachungszone oder aus der Überwachungszone heraus zu verbringen.
- 2.11 Probenahmen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Geflügelpest zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen der Genehmigung des Sachbereichs Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz.
3. Ausnahmen von den Maßnahmen nach Nummer 2 bedürfen der Genehmigung und können schriftlich beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg beantragt werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummer 1 und 2 wird angeordnet bzw. gilt per Gesetz.
5. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 02.12.2023 in Kraft.

Hinweise:

- Die Anzeigen zum Tierbestand sowie Anzeigen von Verendungen oder Krankheitserscheinungen bei Geflügel sind zu richten an:
Per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
Telefon (03876) 713-402, -413, -419, 440
Fax (03876) 713 412
- Erscheinungen bei Geflügel, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:
 - Störungen des Allgemeinbefindens
 - Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
 - (plötzliche) Verendungen
 - Durchfallerkrankungen
 - Atemnot, Blaufärbung der Kopfhänge
 - Niesen, Augenausfluss
 - Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang
- Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. auf Grund des § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1a der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 sowie dem Anhang der VO (EU) 2018/1882, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Auch kleine Hobbytierhaltungen sind betroffen. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.

Am 30.11.2023 wurde in einem Geflügelbestand in Zernitz-Lohm OT Lohm im benachbarten Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1, festgestellt. Um den Seuchenbestand wird nach Art. 21 und Anhang V der VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Die Überwachungszone umfasst auch Teile des Landkreises Prignitz. Bei der Festlegung des Gebietes nach Nummer 1 und 2 wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung richten sich nach Art. 40 und Anhang VI der VO (EU) 2020/687 und nach Art. 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 der Geflügelpest-Verordnung. Jede einzelne Maßnahme ist nach eingehender Prüfung erforderlich, geeignet, angemessen und damit verhältnismäßig, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

IV.

Durch die hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben werden erhebliche wirtschaftliche und auch ideelle Schäden verursacht. Eine Weiterverbreitung des Erregers in andere Geflügelhaltungen durch direkte oder indirekte Kontakte ist nicht auszuschließen. Das Auftreten der Geflügelpest in Wirtschaftsgeflügelbeständen kann auf Grund der klinischen Symptomatik, der hohen Tierverluste und der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Beständen zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Auch aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden bis hin zum Tod der bisher noch nicht betroffenen Tiere zu verhindern. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern. Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gilt nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. musste nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EG) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. Nr. L 84 S. 1)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 S. 21)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

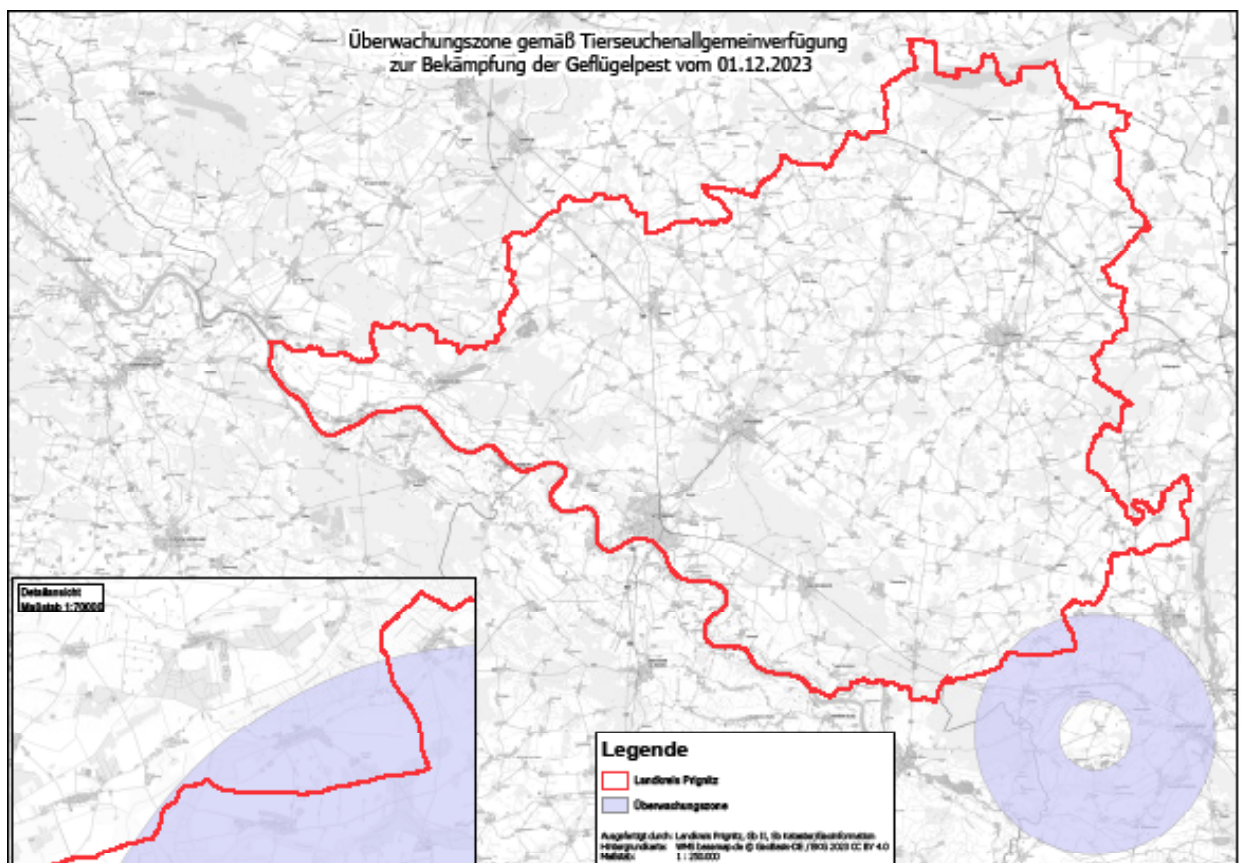
Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

Anlage

Karte der Überwachungszone gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 01.12.2023



Link zur Online-Karte:

<https://lkpr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=d9ae2deb6e8a4f229c5927a65185096c>